

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Studienordnung für den Aufbaustudiengang Internationale Wirtschafts- und Entwicklungspolitik an der Universität Erlangen-Nürnberg (Postgraduiertenstudiengang)

Vom 11. Januar 1999

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studienordnung:

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerber/Bewerberinnen) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung im Aufbaustudiengang Internationale Wirtschafts- und Entwicklungspolitik an der Universität Erlangen-Nürnberg (Postgraduiertenstudiengang) vom 28. Mai 1998 (KWMBI II S. 957) in der jeweilig geltenden Fassung (DPO) Ziele, Inhalte und Verlauf des Aufbaustudienganges Internationale Wirtschafts- und Entwicklungspolitik an dieser Fakultät.

§ 2

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums sind:

1. ein vierjähriges wissenschaftliches, in der Regel wirtschafts- oder sozialwissenschaftliches Hochschulstudium, das in dem Land zur Promotion berechtigt, in dem der Kandidat die Abschlussprüfung bestanden hat,
2. eine einschlägige, mindestens zweijährige Berufserfahrung mit deutlich erkennbarem Zusammenhang zur Entwicklungszusammenarbeit und
3. Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache (in der Regel Englisch, Spanisch oder Französisch; der Nachweis der Sprachkenntnisse geschieht in Englisch durch Vorlage eines TOEFL-Tests oder eines vergleichbaren Zertifikats, in anderen Sprachen durch Vorlage eines qualifizierten Sprachzertifikats oder einer gesonderten Sprachprüfung.

(2) In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss zum Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen gehört werden.

§ 3

Ziel des Aufbaustudiengangs

(1) Der Aufbaustudiengang Internationale Wirtschafts- und Entwicklungspolitik bietet eine weiterführende wissenschaftliche Hochschulausbildung bezüglich Fragestellungen der Entwicklungspolitik, Entwicklungssoziologie und der internationalen Wirtschaftspolitik.

(2) Der Aufbaustudiengang richtet sich an in- und ausländische Nachwuchskräfte in Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung. Er hat das Ziel, die Teilnehmer durch einen weiterführenden Universitätsabschluss für Tätigkeiten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit optimal vorzubereiten.

§4

Studienbeginn und -dauer

(1) Das Aufbaustudium beginnt jeweils zum Wintersemester. Unter Inkaufnahme eines intensiveren Studiums kann das Studium aber auch im Sommersemester begonnen werden.

(2) Die Studienzeit beträgt in der Regel vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Magisterarbeit und der Prüfungen.

§ 5

Arten von Studienveranstaltungen und Selbststudium

(1) Das Veranstaltungsprogramm für den Aufbaustudiengang wird aus dem umfangreichen Lehrangebot der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestritten. Des Weiteren steht den Studenten die Teilnahme an weiteren entwicklungspolitisch relevanten Veranstaltungen der anderen Fakultäten an der Friedrich-Alexander-Universität offen. Das Studienangebot wird ergänzt durch spezifische Kolloquien und Gastvorträge von Experten aus entwicklungspolitisch relevanten Einrichtungen und Organisationen.

(2) Zu den Lehrveranstaltungen im Aufbaustudiengang gehören insbesondere Vorlesungen, vertiefende und praktische Übungen und Seminare. Der Aufbaustudiengang soll durch eine fachliche Tutorenbetreuung begleitet werden, um ein einheitlich hohes Niveau der Lehre und Forschung zu gewährleisten.

(3) Vorlesungen geben einen Überblick über ein bestimmtes Stoffgebiet. Sie werden in der Regel wöchentlich zweistündig durchgeführt. Die Studenten können Verständnisfragen stellen und kurze Diskussionsbeiträge leisten.

(4) Vertiefende Übungen dienen je nach Fach der Einführung, Ergänzung und Wiederholung von Lehrinhalten sowie der Vorbereitung auf Pflichtpraktika. Dabei sollen Beiträge der Studenten einen breiten Raum einnehmen. Praktische Übungen dienen der Einübung problemlösender Anwendungen der Lehrinhalte.

(5) Seminare sind Veranstaltungen, in denen fachspezifische Fragestellungen erarbeitet und diskutiert werden. Sie dienen dem Erwerb vertiefender Kenntnisse der

Problembereiche einzelner Fächer und Teilgebiete. Entsprechende Grundkenntnisse werden vorausgesetzt. Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten wird den Studenten durch Vergabe schriftlicher Seminararbeiten unter Betreuung eines Lehrstuhls gegeben.

(6) Kolloquien dienen der intensiven Diskussion entwicklungspolitischer Fragestellungen in einem kleinen Kreis interessierter Diplomanden, Studenten des Aufbaustudienganges und Doktoranden der verschiedenen Lehrstühle.

(7) Zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten neben dem Besuch der angegebenen Studienveranstaltungen, ist eine intensive Vor- und Nachbereitung des dort behandelten Stoffes anhand geeigneter Literatur unerlässlich (Selbststudium).

§ 6

Gegenstand Art und Umfang der Studienveranstaltungen

(1) Das Studium gliedert sich in vier Semester und wird mit der Anfertigung einer freien wissenschaftlichen Abschlussarbeit, deren Bearbeitungszeit zwölf Wochen beträgt, und einer Abschlussprüfung, bestehend aus schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen, abgeschlossen. In der vorlesungsfreien Zeit sind Praktika mit einer Dauer von insgesamt mindestens 16 Wochen abzuleisten.

(2) Das Aufbaustudiengang umfasst

1. Veranstaltungen in den Kernfächern und Wahlfächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung sind.
2. Veranstaltungen aus dem aktuellen Programm der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen (WiSo.) Fakultät und aus dem aktuellen Programm weiterer Fakultäten der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Studium Generale).

(3) Die Kernfächer umfassen Vorlesungen/Seminare/Übungen zu:

1. Entwicklungssoziologie I-IV:
 - ES I: Struktur und Dynamik der Globalen Gesellschaft
 - ES II: Sozioökonomische Theorien der Entwicklung und ihre empirische Bewährung in der Transformationspolitik
 - ES III: Sozialanthropologie. Die Evolution der Kultur, der Gesellschaft und des Einzelwesens
 - ES IV: Struktur und Funktion gesellschaftlicher Institutionen: die zentrale Rolle des Finanzsystems in der Globalen Gesellschaft
2. Entwicklungspolitik I-IV:
 - EP I: Grundlage der Entwicklungspolitik
 - EP II: Binnenwirtschaftliche Aspekte
 - EP III: Außenwirtschaftliche Aspekte
 - EP IV: Entwicklungszusammenarbeit/Entwicklungshilfe
3. Internationale Wirtschaftspolitik I-IV:
 - WP I: Allgemeine Wirtschaftspolitik
 - WP II: Spezielle Probleme internationaler Wirtschaftspolitik
 - WP III: Geld und Währungspolitik
 - WP IV: Weltwirtschaftspolitik

(4) Wahlfächer sind:

- 1.) Auslandswissenschaft: Englischsprachige Kulturen

- 2.) Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Spanien/Lateinamerika)
- 3.) Finanzwissenschaft
- 4.) Internationales Management
- 5.) Öffentliches Recht
- 6.) Psychologie
- 7.) Soziologie
- 8.) Steuerrecht
- 9.) Volkswirtschaftslehre
- 10.) Wirtschafts- und Betriebssoziologie
- 11.) Wirtschaftsgeschichte
- 12.) Wirtschaftsgeographie
- 13.) Wirtschaftsinformatik
- 14.) Wirtschaftspolitik

(5) Die Pflichtfächer, Wahlfächer und Veranstaltungen des Studium Generale umfassen folgende Semesterwochenstunden (78 SWS):

1. 1. Semester (20 SWS):

- 4 SWS Entwicklungssoziologie I
 - 4 SWS Entwicklungspolitik I
 - 4 SWS Internationale Wirtschaftspolitik I
 - 4 SWS Wahlfächer
 - 2 SWS Studium Generale
 - 2 SWS Übungen beziehungsweise Seminare zur Entwicklungssoziologie, Entwicklungspolitik
- oder ein weiteres Wahlfach mit Scheinerwerb.

2. 2. Semester (20 SWS):

- 4 SWS Entwicklungssoziologie II
 - 4 SWS Entwicklungspolitik II
 - 4 SWS Internationale Wirtschaftspolitik II
 - 4 SWS Wahlfächer
 - 2 SWS Studium Generale
 - 2 SWS Übungen beziehungsweise Seminare zur Entwicklungssoziologie, Entwicklungspolitik
- oder ein weiteres Wahlfach mit Scheinerwerb.

3. 3. Semester (20 SWS):

- 4 SWS Entwicklungssoziologie III
 - 4 SWS Entwicklungspolitik III
 - 4 SWS Internationale Wirtschaftspolitik III
 - 4 SWS Wahlfächer
 - 2 SWS Studium Generale
 - 2 SWS Übungen beziehungsweise Seminare zur Entwicklungssoziologie, Entwicklungspolitik
- oder ein weiteres Wahlfach mit Scheinerwerb.

4. 4. Semester (18 SWS):

- 4 SWS Entwicklungssoziologie IV
- 4 SWS Entwicklungspolitik IV
- 4 SWS Internationale Wirtschaftspolitik IV
- 4 SWS Wahlfächer
- 2 SWS Studium Generale

§ 7

Leistungsnachweise

Bei der Zulassung zur Abschlussprüfung sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:

1. Drei Seminarscheine (oder Übungsscheine) gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 DPO
2. Eine praktische Tätigkeit (Praktikum) gemäß § 8

§ 8

Praktikum

(1) In Verbindung mit dem theoretischen Teil ihres Studiums führen die Studenten eine für das Studium geeignete, insgesamt mindestens 16 Wochen umfassende betreute praktische Tätigkeit (Praktikum) in einer Einrichtung außerhalb der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg durch.

(2) Studenten aus Industrieländern sollen dieses Praktikum in einem Unternehmen (Industrie, Handel, Dienstleistung) oder einer Institution (Regierungs- oder Nicht-Regierungsorganisation) in einem Entwicklungsland, beziehungsweise in einer international tätigen Organisation der Entwicklungszusammenarbeit durchführen.

(3) Studenten aus Entwicklungsländern sollen ihr Praktikum in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen oder einer entwicklungspolitischen Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland durchführen.

(4) Das Praktikum ist von einem Fachvertreter eines der studierten Fächer zu betreuen. Die Wahl des Betreuers ist frei.

(5) Das Praktikum sollte in zwei Teilen, in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem zweiten und dritten und zwischen dem dritten und vierten Semester absolviert werden.

(6) Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der Aufgabenstellung, Tätigkeiten und Ergebnisse ausführlich darzustellen hat.

§ 9

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (vgl. § 22 DPO) ist der erste Teil der Abschlussprüfung. Sie muss vor den schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen erstellt werden und muss mit mindestens ausreichend bewertet werden. Sie muss als freie wissenschaftliche Arbeit den Anforderungen an eine Diplomarbeit entsprechen, deren Bearbeitungszeit 12 Wochen beträgt.

(2) In der Abschlussarbeit sollen die Studenten ein Thema ihres Faches wissenschaftlich selbständig bearbeiten.

§ 10

Studienfachberatung

Die Fakultät führt die Studienfachberatung durch, auf die durch Aushang hingewiesen wird.

§ 11
Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Juli 1998 und 16. Dezember 1998 und nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 6. Oktober 1998 Nr. X/5 - 6/120 571').

Erlangen, den 11. Januar 1999

Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 11. Januar 1999 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Januar 1999 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. Januar 1999.